

Unternehmenssicherung und Sanierung, Teil III

Unternehmenserhalt durch übertragende Sanierung oder außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern

Im letzten Heft des KRAN-MAGAZINS wurden die Leser über die Möglichkeiten einer Rettung des Unternehmens durch einen Insolvenzplan unterrichtet. Große praktische Bedeutung hat auch die übertragende Sanierung. Hier handelt es sich um Folgendes:

Das insolvente oder insolvenzgefährdete Unternehmen überträgt seine Aktiva auf einen neuen Träger. In Frage kommen dafür:

- eine neue, von den Gesellschaftern des gefährdeten Unternehmens speziell für diesen Zweck gegründete Gesellschaft
- eine bereits bestehende Gesellschaft, die den Gesellschaftern bereits gehört
- der Verkauf an einen Dritten

In allen Fällen muss vom Übernehmer ein angemessener Kaufpreis an die alte Gesellschaft gezahlt werden. Es werden ja nur die Aktiva, nicht aber die Verbindlichkeiten übernommen. Die Ermittlung des angemessenen Kaufpreises bedarf besonderer Sorgfalt und Begründung. Schwierigkeiten bereitet die Bewertung des Anlagevermögens und von Warenbeständen. Die Buchwerte sind hier nur ein Anhaltspunkt. Die vorhandenen Kundenfor-

derungen müssen, wenn nicht im Einzelfall Wertberichtigungen wegen Mängelrügen oder mangelnder Bonität des Kunden notwendig sind, voll im Rahmen des Kaufpreises bezahlt werden.

Für die Übernahme sind also flüssige Mittel erforderlich. Hinzu kommt der Liquiditätsbedarf für den Start der neuen Firma, die ja in aller Regel nicht sofort Einnahmen hat und bei zahlreichen Kosten in Vorlage treten muss. Hier bedarf es einer sorgfältigen Planung, damit der Rettungsversuch nicht misslingt.

Der geschilderte Liquiditätsbedarf ist ein wichtiger Nachteil der übertragenden Sanierung gegenüber dem Insolvenzplan, bei dem häufig die Finanzierung aus der Substanz des insolventen Unternehmens möglich ist.

Nach Übernahme der Aktiva auf den neuen Unternehmensträger wird für die alte Gesellschaft Insolvenz angemeldet. Der dann vom Gericht zu bestellende Insolvenzverwalter wird vor allem überprüfen, ob die Übertragung der Aktiva zu angemessenen Bedingungen erfolgt ist. Falls er zu einem negativen Ergebnis kommt, kann er die Übertragung anfechten. Aus diesem Grund ist, wie bereits oben gesagt, die Festlegung der Bedingungen sehr sorgfältig vorzunehmen.

Der Vorteil der übertragenden Sanierung ist vor allem, dass sie schnell vollzogen werden kann. Die neue

Gesellschaft tritt den Geschäftspartnern ohne die Komplikation eines Insolvenzverfahrens gegenüber. Der Übertragungsvertrag bedarf nicht der Zustimmung der Gläubigerversammlung. Wenn die liquiden Mittel ausreichen, dann sollte unbedingt die Möglichkeit einer übertragenden Sanierung geprüft werden.

Schließlich kommt noch eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern in Frage. Sie hat den Vorteil, dass eine Insolvenz vermieden wird und das Unternehmen erhalten bleibt. Die außergerichtliche Einigung beruht darauf, dass die Gläubiger freiwillig auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten (ggf. mit Besserungsschein) oder sie stunden. Eine außergerichtliche Einigung hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie zu einem solide finanzierten Unternehmen führt, die Verzicht der Gläubiger also groß genug sind. Die Gläubiger müssen davon überzeugt werden, dass das Unternehmen in Zukunft angemessene Erträge erwirtschaftet, die verbleibenden Ansprüche der Gläubiger bedient und das Unternehmen als Kunde durch künftige Einkäufe einen Teil der Verluste wieder gut macht.

Eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung setzt Einstimmigkeit voraus. Diese ist, wenn die Zahl der Gläubiger nicht sehr klein ist, nur schwer oder gar nicht zu erreichen. Trotzdem kann ein Versuch unternommen werden, wenn eine gute und überzeugende Zukunfts-

prognose vorgelegt werden kann. Der Versuch scheitert, wenn sich herausstellt, dass einzelne Gläubiger bevorzugt wurden. Das Verfahren hat auch dann wenig Aussicht auf Erfolg, wenn das Finanzamt als Gläubiger beteiligt ist. Ein freiwilliger Verzicht auf Forderungen ist vom Finanzamt in aller Regel nicht zu erwarten. Der Versuch einer außergerichtlichen Einigung schließt nicht aus, dass nach einem Scheitern ein Insolvenzverfahren oder eine übertragende Sanierung in Angriff genommen wird. Auch deswegen muss die außergerichtliche Einigung in einer Weise durchgeführt werden, dass der gute Wille der Gläubiger nicht beschädigt wird. **KM**



Autor:

**Rechtsanwalt
Dr. Alexander Warrikoff**

Im Leuschnerpark 4
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 / 605-330

Fax 0 61 55 / 605-332

www.warrikoff.de

Überlassen Sie die

Bewältigung der Krise Ihrer GmbH

uns. Wir übernehmen die GmbH-Anteile und die Geschäftsführung, betreuen das Insolvenzverfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend und übertragen das Unternehmen saniert wieder an Sie oder liquidieren es ordnungsgemäß.

Unternehmer sind keine Insolvenzspezialisten

Rufen Sie uns an! Unser Informationsblatt senden wir Ihnen gern.

GIP – Gesellschaft für Insolvenzplanung mbH

Im Leuschnerpark 4 · 64347 Griesheim · Tel. 0 61 55 / 605-330 · Fax 0 61 55 / 605-332

GIP bietet Unternehmen, denen Insolvenz droht oder die sich bereits im Insolvenzverfahren befinden, Lösungen auf verschiedenen Wegen an. Wir kennen die branchenspezifischen Besonderheiten der Kran- und Schwertransportunternehmen.